

Satzung Fahrlehrerverband Pfalz e. V.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 09. September 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Fahrlehrerverband Pfalz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen. Die Geschäftsstelle kann sich davon unabhängig an einem anderen Ort befinden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verband hat den Zweck, die allgemeinen Berufs- und Standesinteressen der Fahrlehrer zu wahren und zu fördern. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, dem TÜV und den berufsverwandten Verbänden seine Mitglieder in allen beruflichen Fragen zu beraten und zu unterstützen, an den Beruf betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Weiterentwicklung mitzuarbeiten und sich für die Schaffung und Erhaltung eines angesehenen und gesunden Fahrlehrerstandes einzusetzen.
2. Dem Verband obliegt die Überwachung einer durch die Landeskartellbehörde genehmigten Wettbewerbsordnung. Der Verband darf sich in keiner Weise politisch betätigen.
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern ausschließlich gemeinnützig.
4. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch:
 - a) für eine umfassende Fortbildung der Mitglieder sowie für eine sachgemäße Ausbildung des Fahrlehrernachwuchses zu sorgen,
 - b) sich mit allen Fragen der Verkehrssicherheit zu befassen und an einer sinnvollen Weiterentwicklung der Kraftfahrer-Ausbildung und -Prüfung, der Kraftfahrer-Weiterbildung sowie der Kraftfahrer-Nachschulung mitzuarbeiten.
 - c) die Bedeutung und das Ansehen des Fahrlehrerstandes durch stete Öffentlichkeitsarbeit zu mehren,
 - d) Organisationsformen zu entwickeln und zu fördern, die eine möglichst rationelle und ordnungsgemäße Führung der Fahrschulen erleichtern und damit die gewissenhafte Ausbildung fördern,
 - e) die gewerblichen Interessen der Fahrschulen zu fördern und die Interessen der Verbraucher (Fahrschüler) durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen,

f) mit dem Nachbarverband Rheinland, mit dem der Verband einem gemeinsamen Bundesland angehört, besonders enge Kontakte auf allen Ebenen zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle Inhaber einer nicht widerrufenen, nicht zurückgenommenen, nicht endgültig entzogenen oder nicht erloschenen Fahrerlaubnis oder einer Anwärterbefugnis werden, soweit keine Bedenken aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorliegen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des Beirats auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, aber dem Fahrlehrerberuf nahestehen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Für diese Personen ist der Vorstand ermächtigt die Beitragshöhe individuell festzulegen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Gegen einen ablehnenden Beschluss steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats durch einen an den Vorstand gerichteten, eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Beiratssitzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch den Eintritt in den Verband erkennt jedes Mitglied die Verbandssatzung und die zugehörigen Bestandteile, insbesondere die Wettbewerbsregeln sowie die gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung als bindend an. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, sowie den Anspruch bezüglich seiner Vertretung und der Wahrung seiner Interessen im Sinne des § 2 dieser Satzung.
2. Die Teilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Wahlrechts gehören zu seinen vornehmsten Pflichten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) zu ehrenhafter, kollegialer und verantwortungsbewusster Berufsausübung,
 - b) zur Förderung und Unterstützung der Ziele des Verbandes nach besten Kräften,
 - c) zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften über das Fahrlehrerwesen,
 - d) zur Beachtung der satzungsergänzenden Wettbewerbsordnung,
 - e) zur rechtzeitigen Entrichtung der laufenden Mitgliedsbeiträge.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, auf Antrag halbjährlich, im Voraus zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen ab der Aufnahme in den Verein. Wer seine Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

5. Über eine evtl. notwendig werdende besondere Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr als Fahrlehrer oder Fahrschulinhaber tätig sind, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie erhalten die Zeitschrift „Fahrschule“ nur auf Wunsch, bei Entrichtung des Unkostenbeitrages.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen:

- a) Eröffnung oder Schließung eines Fahrschulbetriebes
- b) Veränderung der Ausbildungserlaubnis
- c) Erteilung oder Wegfall der Seminarerlaubnis
- d) Wegfall der Fahrlehrererlaubnis oder Fahrschulerlaubnis
- e) Berufswechsel
- f) Eintritt in den Ruhestand
- g) Änderungen ihrer Kontaktdaten

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1.

Der nur vorübergehende Wegfall der Fahrerlaubnis und die Berufsaufgabe wegen Krankheit beenden die Mitgliedschaft nicht.

2. Die Mitgliedschaft kann von dem einzelnen Mitglied bis spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zum Schluss desselben gekündigt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand von der vorgegebenen Fristeinholung absehen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitglieds. Wird beim Tod eines Fahrschulinhabers die Fahrschule entsprechend § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 FahrlG fortgeführt, kann der überlebende Ehegatte oder Erbe ohne besondere Aufnahmeformalitäten durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes Mitglied werden.

4. Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied, welches

- a) mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband und trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt,

b) den Zweck des Verbandes schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt oder die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt,

c) die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 missachtet,

bei Einstimmigkeit aus dem Verband ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied eingeschrieben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Beiratssitzung endgültig. Der Ausschließungsbeschluss bewirkt aber bereits das Ruhen aller Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verband.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verband.

6. Ansprüche des Verbandes, die aufgrund dieser Satzung oder besonderer Vereinbarungen sich gegen das Mitglied erstrecken, bleiben über das Ausscheiden hinaus bestehen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Bezirksversammlungen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens alle 2 Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Ort und Zeit wird vom Vorstand bestimmt und 2 Monate vorher bekanntgegeben.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können nur in Person abstimmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die mindestens 4 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds per E-Mail einzuberufen sind, sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Den jeweiligen Mitgliedern, die eine Einberufung per E-Mail wünschen, wird diese an ihre der Geschäftsstelle nach § 4 Nr. 7 g) zuletzt benannte E-Mail-Adresse zugeschickt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Verbandsorgane
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge (falls erforderlich)
- f) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstand und Beirat
- g) Wahlen
- h) Beschlussfassung über Anträge

6. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

7. Anträge außerhalb der Tagesordnung, aus der Mitgliederversammlung heraus, sind zu behandeln, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Zulassung beipflichten. Die Anträge sind dem Versammlungsleiter vorzulegen.

8. Anträge, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen bzw. über die satzungsmäßigen Ziele des Verbandes hinausgehen oder in Rechte Dritter eingreifen, sind vom Versammlungsleiter zurückzuweisen.

9. Die Versammlung beschließt über Angelegenheiten der Wettbewerbsordnung sowie über Anträge gem. § 4 Abs. 4. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht.

10. Der Mitgliederversammlung obliegt weiter die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung. Diese Beschlüsse müssen mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen schriftlich erfolgen.

11. Die Mitgliederversammlung wählt

- a) den Vorsitzenden
- b) den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Kassenführer
- d) die zwei Kassenprüfer

auf die Dauer von 4 Jahren. Nur Mitglieder sind wählbar. Sie Verbleiben im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen über Handzeichen oder geheim durch schriftliche Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur

Wahl, oder auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder, ist geheim abzustimmen. Die Wahl ist durch einen von der Versammlung zu bestellendem Wahlleiter und 2 Wahlhelfer durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ergibt sich die geforderte Mehrheit nicht, so kommen die 2 Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen in die Stichwahl. Dabei wird derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es,

- a) das Interesse des Verbandes erfordert,
- b) der Beirat beschließt,
- c) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt,
- d) Versammlungsort und Zeit wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7a Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann entweder unter gleichzeitiger Anwesenheit der Mitglieder real an einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsort stattfinden oder virtuell in einer Online-Konferenz erfolgen.

2. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung per Online-Konferenz wird dies den Mitgliedern vom Vorstand mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

3. Die Online-Versammlung erfolgt über ein Online-Konferenz-System, das nur für Mitglieder mittels vom Vorstand ihnen übermittelter Zugangsdaten zugänglich ist. Diese Zutrittsdaten, insbesondere das Passwort, wird den Mitgliedern entweder, sofern sie dies wünschen, 2 bis 4 Stunden vor der Versammlung per E-Mail oder 2 bis 4 Tage vor der Mitgliederversammlung als einfaches Schreiben zugeschickt. Erfolgt der Versand der Zutrittsdaten per E-Mail, verpflichtet sich das Mitglied hierfür ein E-Mail-Postfach zu verwenden, das ausschließlich ihm und keinem Dritten zugänglich ist. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten, insbesondere die Passwörter, unter strengem Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

4. Für Versammlungen des Vorstands, des Beirats und der Bezirksgruppen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Bezirksvorsitzenden

2. Die Sitzungen des Beirats leitet der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
3. Der Beirat beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, insbesondere über
 - a) die Verwendung von Verbandsvermögen über 5.000,00 € (Fünftausend)
 - b) die Einstellung von Personal
 - c) die Festsetzung der Spesen
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Beirats können, ohne an einer Sitzung des Beirats teilzunehmen, ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben. Für die Stimmabgabe ist dem Beiratsmitglied ein Zeitraum von 10 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Absendung des Textes, über den abgestimmt werden soll, einzuräumen.
7. Der Beirat ist berechtigt, aus seiner Mitte und unter Hinzuziehung weiterer Verbandsmitglieder oder sonstiger sachkundiger Personen für die Bearbeitung bestimmter Fragen Ausschüsse einzusetzen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, der auch Geschäftsführer ist
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirats. Der Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter vertreten den Verband bei der Dachorganisation der Fahrlehrerverbände, der sich der Verband angeschlossen hat.

5. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird seine Tätigkeit durch einen der Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 10 Die Bezirksgruppen

1. Die Bezirksgruppe hat die Aufgabe, sich für die allgemeinen Berufs- und Standesinteressen ihrer Mitglieder im Bezirksbereich im Einvernehmen mit dem Vorstand gemäß § 2 dieser Satzung einzusetzen.

2. Die Bezirksgruppe sollte regelmäßig Bezirksversammlungen durchführen. Zur Versammlung wird mindestens 2 Wochen vorher vom Vorstand oder dem Bezirksvorsitzenden eingeladen. Die Leitung der Versammlung liegt bei dem, der einlädt. Eine Niederschrift über den Ablauf der Bezirksversammlung ist dem Vorstand einzureichen.

3. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorsitzenden entsprechend § 7 Abs. 11 für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist baldmöglichst eine Neuwahl durchzuführen.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß auch für die Bezirksgruppen.

5. Der Verband hat folgende Bezirke:

- Frankenthal
- Kaiserslautern
- Kusel
- Landau
- Ludwigshafen
- Neustadt/Weinstraße
- Pirmasens
- Speyer
- Zweibrücken

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäftsführung des Vorstandes daraufhin zu überprüfen, ob die Einnahmen- und Ausgaben-Belege vollständig sind und mit den Eintragungen übereinstimmen. Weiter haben sie darauf zu achten, dass die vorhandenen Belege inhaltlich vollständig und die Ein- und Ausgaben sachlich richtig sind.

2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich etwaiger Bedenken haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Ehrungen

Der Verband kann folgende Ehrungen vornehmen:

- a) Mitglieder erhalten für jedes Jahrzehnt ihrer Fahrlehrertätigkeit eine Ehrenurkunde.
- b) Auf Vorschlag des Beirats können Mitglieder, die sich um den Verband oder den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben Sitz und Stimme in den Versammlungen, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kaiserslautern.